

tierten Tagungskultur bei. Im persönlichen Gespräch mit Kollegen aus Verwaltung und freiem Beruf konnten individuelle Interessen auch jenseits des Tagungsprogramms verfolgt werden. Musikalisch umrahmt wurde die Abendveranstaltung durch die SAXBAND aus Blankenfelde-Mahlow, die mit einem schwungvollen Repertoire bekannter Jazz-, Swing- und Poptiteln für Stimmung sorgte. Auch die

im Rahmenprogramm im Anschluss an die Fachtagung organisierte Führung durch die ausgedehnten Bunkeranlagen im nahegelegenen Wünsdorf/Waldstadt fand ein interessiertes Publikum.

Allen Referenten und Tagungshelfern sei an dieser Stelle noch einmal für die gelungene Veranstaltung gedankt.

(Frank Reichert, Geschäftsstelle BDVI
Brandenburg)

Vor 200 Jahren – die Landreform in Preußen

Die Reformen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Preußen durchgeführt wurden, sind noch heute Gegenstand heftiger Kontroversen innerhalb der Geschichtsforschung. Besonders umstritten ist die Agrarreform, die 1807 mit dem Oktoberedikt „Den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend“ des preußischen Beamten Freiherr vom und zum Stein ihren Anfang nahm und erst ein halbes Jahrhundert später als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Mitten im Chaos der Flucht des Königs Friedrich Wilhelm III. und Luise von Preußen vor den vorrückenden französischen Truppen nach Osten, begann ein Prozess der Reform und Selbsterneuerung. Nach den Niederlagen und Demütigungen von 1806/07 durch die Franzosen erließ eine neue Führungsschicht aus Ministern und Beamten eine Reihe von Regierungsedikten, die den Aufbau der preußischen Exekutive veränderten, die Wirtschaft deregulierten, die Grundregeln der Agrargesellschaft sowie die Beziehung zwischen Staat und Zivilgesellschaft neu formulier-

ten. Gerade weil die Niederlage so vernichtend war, hatte sie die Tür zu Reformen weit aufgestoßen. Da jedes Vertrauen in die herkömmlichen Strukturen verloren gegangen war, konnten all jene die Gunst der Stunde nutzen, die schon seit langem danach getrachtet hatten, das System von innen heraus zu reformieren.

Auch hier war der durch Napoleon erlittene Schock lediglich der Katalysator, nicht die Ursache. Das System des „feudalen“ Grundbesitzes wurde schon seit langem immer schärfer kritisiert. Zum Teil war die Kritik ideologisch bedingt, aber auch der wirtschaftliche Beweggrund für die Beibehaltung des alten Systems verlor an Bedeutung. Durch den verstärkten Einsatz bezahlter Arbeitskräfte, die sich in einer Ära des Bevölkerungswachstums reichlich und billig anboten, waren viele Gutsbesitzer nicht länger auf Fronddienste ihrer bäuerlichen Untertanen angewiesen. Darüber hinaus geriet das System auch wegen des Anstiegs der Getreidepreise Ende des 18. Jahrhunderts aus dem Gleichgewicht. Die bessergestellten Bauern brachten ihre Getreideüberschüsse auf den Markt und nutzten den Boom voll aus, während sie

Lohnarbeiter dafür bezahlen, dass sie an ihrer Stelle die Frondienste ausübten. Unter diesen Bedingungen erschien die Existenz einer unfreien Bauernschaft, deren gesicherter Landbesitz in Form einer Arbeitspacht bezahlt wurde, aus wirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv.

Zwei Gesinnungsgenossen Steins, Heinrich Theodor von Schön und Friedrich Leopold von Schrötter, wurden beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Reform des Agrarsystems auszuarbeiten. Das Ergebnis war das Edikt vom 9. Oktober 1807, das so genannte Oktoberedikt, das erste und berühmteste Gesetzesdokument der Reformära. Wie so viele Reformdekrete war es eher eine Absichtserklärung als ein echtes Gesetz. Das Edikt kündigte grundlegende Änderungen der Verfassung der ländlichen Gesellschaft an, doch viele Formulierungen waren schwülstig und vage gehalten. Im Grunde sollten dadurch zwei Ziele erreicht werden:

Erstens sollten latent vorhandene wirtschaftliche Energien freigesetzt werden – in der Präambel heißt es ausdrücklich, dass es jedem Bürger freistehen müsse, „den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig“ sei. Zweitens sollte eine Gesellschaft geschaffen werden, in der alle Preußen „Bürger des Staates“ waren, die vor dem Gesetz gleich waren.

Diese Ziele sollten durch drei konkrete Maßnahmen erreicht werden:

- Sämtliche Einschränkungen auf den Kauf von adeligem Grundbesitz wurden abgeschafft. Der Staat gab am Ende den vergeblichen Kampf um den Erhalt des adeligen Monopols auf privilegierten Grundbesitz auf und schuf zum ersten

Mal so etwas wie einen freien Grundstücksmarkt.

- Künftig standen alle Gewerbe für Personen aus sämtlichen Bevölkerungsschichten offen. Zum ersten Mal sollte ein freier Arbeitsmarkt entstehen, ungehindert von ständigen Beschäftigungseinschränkungen. Auch diese Maßnahme hatte eine lange Vorgeschichte. Seit Anfang der 1790er Jahre war die Abschaffung der Zunftaufsicht Gegenstand mehrfacher Reformansätze gewesen.
- Es wurde jede Erbuntertänigkeit abgeschafft, allerdings in einer immens suggestiven und irritierend ungenauen Formulierung.

Die Erbuntertänigkeit war eine besondere Form der wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrn, ähnlich der Leibeigenschaft. Sie bedeutete jedoch keine privatrechtliche Eigentumsmacht über Menschen nach Art der Sklaverei oder der strengen Form der Leibeigenschaft.

Diese letzte Klausel alarmierte die ländliche Gesellschaft des Königreiches. Gleichzeitig ließ sie viele Fragen offen. Die Bauern sollten offiziell „frei“ werden – hieß das, dass sie nicht länger verpflichtet waren, ihre Frondienste auszuüben? Die Antwort darauf war längst nicht so naheliegend, wie es scheinen mag, weil die meisten Frondienste keine Kennzeichen persönlicher Leibeigenschaft waren, sondern Pachtformen, die für das Land bezahlt werden mussten.

Überdies blieb die dringende Frage offen, wem das Bauernland letztlich gehören sollte. Da das Edikt nicht auf den Grundsatz des Bauernschutzes verwies, betrachteten

Die sogenannte Bauernbefreiung 1807

Textauszüge

Edict den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend, 9. Oktober 1807

„Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben dabei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grund-Eigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Land-Arbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

§. 1.

Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. ...

§. 2.

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche

Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

§. 6.

Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, Erbpacht- oder Erbziweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besetzung, als mit Vorwerks-Grundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet. [...]

§. 10.

Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11.

Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder Erbziweise, oder Erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12.

Mit dem Martini-Tage Eintausend Achthundert und Zehn (1810.) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810. giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift. So geschehen Memel, den 9ten Oktober 1807.

Friedrich Wilhelm.
Schrötter. Stein. Schrötter II.“

Quelle: Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27sten October 1810. Berlin 1822, S.170-173.

einige Gutsherren es als Freischein für die Einziehung – oder Rückforderung, in ihren Augen – des Landes, das von Bauern bebaut wurde. Eine Kette wilder Aneignungen war die Folge. Ein gewisses Maß an Klarheit wurde durch die Verordnung vom 14. Februar 1808 erreicht, in dem festgelegt wurde, dass der Landbesitz von den früheren Besitzverhältnissen abhing. Bauern mit starken Besitzrechten waren von Enteignungen geschützt. Diejenigen, die einen der unzähligen zeitlich befristeten Pachtverträge hatten, befanden sich in einer schwächeren Position; ihre Ländereien konnten eingezogen werden, allerdings nur mit Genehmigung der Behörden. Viele Details blieben umstritten, und erst im Jahre 1816 wurden die Fragen des Landbesitzes und der Entschädigung der Gutsherren für Dienste und Land, das sie verloren hatten, endgültig geklärt.

Nach der abschließenden Haltung, des Regulierungsedikts von 1811 und der Erklärung von 1816, wurde eine Reihe hierarchisch abgestufter früherer bäuerlicher Besitztümer definiert und den Besitzern entsprechend differenzierte Rechte zugesprochen. Im Großen und Ganzen gab es zwei Optionen:

- Das Land konnte geteilt werden, und in diesem Fall behielten Bauern mit erblichen Besitzansprüchen das Nutzungsrecht für zwei Drittel des Landes, das sie traditionell bebaut hatten, oder
- der Bauer konnte das Land direkt verkaufen, in diesem Fall musste der herrschaftliche Anteil ausgezahlt werden.

Die Entschädigungszahlungen durch Bauern für Land, Dienste und Naturalabgaben zogen sich in manchen Fällen über ein halbes Jahrhundert hin. Bauern am

unteren Ende der Hierarchie hatten keinen Anspruch, das Land, das sie bebauten, in eigenen Grundbesitz umzuwandeln, ihr Boden stand am ehesten in der Gefahr, eingezogen zu werden.

Diese Maßnahmen standen im Einklang mit der damals geltenden Lehre der späten Aufklärung, wonach Bauern nämlich durch die Befreiung von Frondiensten und anderen lästigen Lehnspflichten produktiver arbeiten würden.

Einige Adelige ärgerten sich maßlos über diese Einmischung in die Agrarverfassung des alten Preußen. Der schärfste und denkwürdigste Vertreter war Friedrich August Ludwig von der Marwitz, ein Gutsbesitzer aus Friedersdorf in der Nähe von Küstrin im Oderbruch. Marwitz verurteilte die Reformen als einen Angriff auf die traditionell patriarchalische Struktur auf dem Lande. Die Erbuntertänigkeit sei keineswegs ein Überrest der Sklaverei, sondern der Ausdruck eines familiären Bandes, das den Bauern mit dem Adligen verbinde. Dieses Band zu lösen bedeutet, den Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft zu untergraben. Marwitz war ein Melancholiker, der gern in Nostalgie schwelgte; er trug seine Ansichten sehr klug und redigewandt vor, blieb aber ein Einzelkämpfer. Die meisten Adligen erkannten die Vorteile der neuen Aufteilung, die den Bauern vergleichsweise wenig zusprach und es den Gutsbesitzern ermöglichte, den agrarischen Produktionsprozess mit billigen Lohnarbeitern auf einem Land zu intensivieren, das nicht mit undurchschau-baren Erbrechten belastet war.

Mit dem Oktoberedikt erkannten die Reformer, dass weitere Maßnahmen erforderlich waren: „Vergeblich sind alle

Bemühungen, wenn die Erziehung widerstrebt, kraftlose Bürger erzogen und flache Staatsbeamte gebildet werden“; so in einer Eingabe an Hardenberg vor 200 Jahren.

Verwendete Quellen:

Christopher Clark, Preußen – Aufstieg und Niedergang 1600 – 1947, Deutsche Verlags-Anstalt, München, 2007

Ewald Frie, Friedrich August Ludwig von der Marwitz, 1777 - 1837, Biographie eines Preußen, Paderborn 2001

Ingo Hermann, Hardenberg, Der Reformkanzler, Siedler, 2003

(Heinrich Tilly, LGB)

Einstein, Anschütz und der Kieler Kreiselkompass

Vom 22. August – 22. Oktober 2007 findet im Rahmen der Dauerausstellung „Einsteins Sommer-Idyll in Caputh“ im Bürgerhaus Caputh, Straße der Einheit 3, täglich außer Montag von 11-17 Uhr die Ausstellung „Einstein, Anschütz und der Kieler Kreiselkompass“ statt.

Dr. Hermann Anschütz-Kaempfe – Ein Leben für den Kreisel

Hermann Anschütz (*3. Oktober 1872 in Zweibrücken, Pfalz) hat sein Medizinstudium abgebrochen, nachdem er den wohlhabenden österreichischen Kunsthistoriker Dr. Kaempfe kennen gelernt hatte. Dieser überredete ihn, sich der Kunstgeschichte zuzuwenden. Anschütz nahm das empfohlene Studium auf, das er mit der Promotion über venezianische Malerei im 16. Jahrhundert abschloss. Der kinderlose Kaempfe adoptierte Anschütz und setzte ihn zum Erben ein. Hermann Anschütz-Kaempfe, wie er nun hieß, wengleich er sich im Freundeskreis nur Anschütz nannte, begegnete in Wien dem Maler und Polarforscher Julius von Payer, was zu einer erneuten Wende im Leben von Anschütz führte. In seinen

Fokus rückten nun Polarexpeditionen. Er erforschte die Eisverhältnisse im Nordpolbereich und äußerte 1901 in einem Vortrag vor der Wiener Geographischen Gesellschaft seinen Plan, den Nordpol mit einem Unterseeboot erreichen zu wollen. Da der bis dahin gebräuchliche Magnetkompass im geschlossenen stählernen Druckkörper des Unterseebootes



Abb.: Dr. Hermann Anschütz-Kaempfe